

**MMZ10 / 3147**

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4770 Soest, den 22.11.89

An die  
Mitglieder des Ausschuß  
für innere Verwaltung  
Platz des Landtages  
4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf des VermKatG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme bei der Anhörung am 7.09.1989 möchten wir Ihnen nocheinmal zu zwei Punkten eine ergänzende schriftliche Stellungnahme abgeben.

1. Sofern der § 1 nicht verändert wird, bitten wir dringend darum dem § 9 Abs. 4 den nachfolgend aufgeführten, zweiten Satz anzufügen.

An andere behördliche und private Stellen werden Angaben aus dem Zahlenwerk für bestimmte vermessungstechnische Arbeiten, die nicht Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW beinhalten, im erforderlichen Umfang abgegeben, wenn die Stellen von einem Diplomingenieur oder graduierten Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen geleitet werden.

Begründung: Die jetzt vorgesehene Regelung ist eine Kannbestimmung, die den hohen Ausbildungsstand der Ingenieure nicht berücksichtigt.

Wir weisen nocheinmal daraufhin, daß u.E. der Inhalt des § 20 nicht im Verm.Kat.G geregelt werden sollte. Es wird u.a. im Absatz 1 Nr. 10 der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst genannt. Für alle Beamten ist dies im Landesbeamtengesetz geregelt. Sollte der § 20 in der genannten Form im Gesetz verbleiben, so sind wir der Meinung, daß dann hierzu zwingend eine Anhörung der Gewerkschaften gemäß § 106 Landesbeamtengesetz durchgeführt werden muß.

Zum Abschluß erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Berufsordnung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Meyer-Dietrich  
Landesvorsitzender)

MMZ 10 / 3147

LANDESV ERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4770 Soest, den 20.11.1989

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1103  
4000 Düsseldorf

Betr.: Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)  
vom 27.04.1965.

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.11.1989  
AZ. III C 1 - 7020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VDV gibt die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zu der o.a.  
Änderung der ÖbVermIngBO.

Ändern:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b

Im Fall der Nummer 1, Buchstabe b, mindestens drei Jahre mit Aufgaben  
der Landesvermessung beschäftigt . . . . .

Begründung: Im § 5 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden VermKatG wird  
der Begriff Landesvermessung als die allumfassende Bezeich-  
nung eingeführt; deshalb sollte auch hier der Begriff gewählt  
werden.

Drei Jahre Zeitdifferenz scheinen uns ausreichend, wenn man die  
Gleichwertigkeit beider Studiengänge anerkennt, wie dies alle  
führenden Politiker tun.

§ 5 a - streichen

Begründung: Alle Fachgebiete, die in der Prüfung / Gespräch abgefragt  
werden sollen, sind Gegenstand der Laufbahnprüfungen bzw. der  
Abschlußprüfungen des Studiums und sind deshalb schon abgefragt.  
Doppelprüfungen sollen vermieden werden.

Dem § 21 ist ein neuer Absatz 2 anzufügen:

(2) Für die Zulassung ist der Nachweis zu erbringen, daß der freiberuf-  
lich tätige Vermessungsingenieur an Fortbildungsseminaren, bei denen  
Kenntnisse auf den Gebieten des Liegenschaftskatasters und der allge-  
meinen Rechts- und Verwaltungskunde vermittelt wurden, mit Erfolg  
teilgenommen hat.

Begründung: Durch die Streichung des § 5 a muß ein neuer Abs. 2  
eingeführt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn die vorgeschlagene Änderung der BO in einem Artikelgesetz gemeinsam mit dem VermKatG verabschiedet würde.

Die Gefahr, daß sich leistungsschwache Kleinbüros vermehren, sehen wir nicht, denn bereits jetzt ist Arbeit für alle Vermessungsbüros, ob als ÖbVI oder als Freischaffende, vorhanden.

Wir stimmen zu, daß es bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen keine Kostensteigerung geben wird, der RP muß nur darauf achten, daß eine gleichrangige Besetzung der Ausbildungsplätze erfolgt.

Bei der praxisbezogenen Ausbildung der Fachhochschulabsolventen ist ein leistungsfähiger Berufsstand gewährleistet, die Änderung kommt den Kommunen also entgegen.

Zum Abschluß unserer Stellungnahme möchten wir den CDU Vorsitzenden Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, den Ehrenvorsitzenden der SPD, Willi Brand, als auch den ehemaligen Vorsitzenden der FDP, Martin Bangemann, zitieren.

Dr. Kohl: . . . . . wir gehen vielmehr von dem Prinzip der Gleichwertigkeit aller Hochschularten im Hochschulsystem aus.  
Die Ausbildungsgänge an Fachhochschulen sind gegenüber denen an Universitäten keineswegs geringer einzuschätzen. . . . .

W. Brand: . . . . . in diesem Sinne haben beide Ausbildungsrichtungen Zukunft und sind durchaus als gleichwertig zu betrachten. . . . .

M. Bangemann: . . . . . die unterschiedliche Verteilung von Theorie und Praxis in den beiden Studiengängen darf die grundsätzliche Gleichwertigkeit beider Ausbildungswege nicht beeinträchtigen. . . . .

Wir bitten Sie, unseren Änderungsvorschlägen zuzustimmen.

Hochachtungsvoll  
VERBAND DEUTSCHER VERMESSUNGSINGENIEURE e.V.  
-Landesverband Nordrhein-Westfalen-

Klaus Meyer-Dietrich  
Landesvorsitzender